

Arbeitsrecht (Nr. 129/2005)

Bezahlte Raucherpause

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Haben Arbeitgeber und Betriebsrat im Rahmen einer Gleitzeit-Betriebsvereinbarung beschlossen, dass Arbeitsunterbrechungen dienstlicher und privater Natur grundsätzlich durch „Kommt- und Geht“ - Buchungen in der Zeiterfassung zu dokumentieren sind, so kann der Betriebsrat sich später nicht gegen einen Aushang wenden, in dem mitgeteilt wird, dass beim Aufsuchen der Raucherzone jeweils das Zeiterfassungssystem zu bedienen ist.

Im konkreten Fall wurde in Verhandlungen über eine Betriebsvereinbarung zum Raucherschutz auch darüber gesprochen, wie Raucherpausen vergütungsmäßig zu behandeln sind. Der Arbeitgeber lehnte ein bezahlte Raucherpause ab und teilte durch Aushang mit, dass bei Inanspruchnahme einer Raucherpause die Zeiterfassung bedient werden muss. Als der Arbeitgeber nicht der Aufforderung des Betriebsrats folgte, den Aushang zurückzunehmen, machte dieser einen Unterlassungsanspruch geltend, im Ergebnis jedoch ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei der Inanspruchnahme einer Raucherpause um eine Arbeitsunterbrechung privater Natur. Auch finden die Bestimmungen in der Gleitzeitvereinbarung auf Raucherpausen Anwendung. Der Betriebsrat habe sein Mitbestimmungsrecht zu der Frage, wie Raucherpausen zu behandeln sind, bereits ausgeübt.

Beschluss des LAG Hamm vom 06. August 2004

Aktenzeichen: 10 Ta BV 33/04

Veröffentlicht: Newsletter Personal Nr. 1 vom März 2005

17.04.2005